

# **Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien**

## ***Selbstdeklaration des Finanzintermediärs in prüfungsfreien Jahren***

-----  
**Firma, Adresse und Domizil des einreichenden Finanzintermediärs**

### **1. Erläuterungen**

Die SRO/SLV teilt die bei ihr angeschlossenen Finanzintermediäre (FI) in Risikostufen ein (vgl. Rz. 61 ff. des Reglements Kontrollverfahren). Dabei werden sowohl inhärente Risikokriterien, welche sich aus der Art der Geschäftstätigkeit des FI ergeben, als auch kohärente Risikokriterien, welche den Umgang mit den identifizierten Risiken berücksichtigen, abgefragt. Für erfüllte Risikokriterien werden Strafpunkte vergeben. Diese Strafpunkte können bezüglich einiger – nicht aller – Kriterien mit Bonuspunkten kompensiert werden. Aus den Netto-Strafpunkten ergibt sich die Zuteilung des FI zur Gesamt-Risikostufe tief, mittel oder hoch. Diese Gesamt-Risikostufe dient der SRO/SLV als Richtschnur bei der Auswahl geeigneter Aufsichtsmaßnahmen. Den mehrjährigen Revisionszyklus kann nur ein FI mit einer tiefen Gesamt-Risikostufe beantragen.

Diese Selbstdeklaration ist vom FI in den prüfungsfreien Jahren auszufüllen und bis am 30. Juni des Kalenderjahres bei der Leitung der Fachstelle einzureichen. Die Einteilung der FI in die Risikostufen wird durch die SRO-Kommission jährlich vorgenommen und das Resultat dem FI bekanntgegeben.

Das Erhebungsformular ist vom FI sorgfältig und genau auszufüllen. Allfällige Zusatzbemerkungen können nach jedem Kriterium sowie am Schluss des Erhebungsformulars angebracht werden.

**Das risikobasierte Aufsichtskonzept vom 13. Juni 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020, bildet integraler Bestandteil dieses Erhebungsformulars. Es wird diesbezüglich auf die Fachstellenmitteilung Nr. 34/2019 verwiesen. Bei Fragen steht die Fachstelle der SRO/SLV zur Verfügung.**

## 2. Matrix zum inhärenten Risiko

Anmerkungen: • Die Prozentzahlen beziehen sich jeweils auf die Gesamtanzahl bzw. das Gesamtvolumen der Leasing-, Kredit- und Handelsfinanzierungsverträge.

• Pro Kriterium werden, soweit möglich, 0, 2 oder 4 Strafpunkte vergeben (keine Kumulation, wenn 2 und 4 gleichzeitig erfüllt).

Strafpunkte	0	2	4
<b>Domizil der Kunden</b>	Schweiz, EU, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien	Restliches Asien (≥ 8% der Kunden)	Lateinamerika, Afrika, Osteuropa, mittlerer und naher Osten, Zentralasien (≥ 5% der Kunden)
<b>Prozentualer Anteil beim FI</b> (absolute Prozentzahl im entsprechenden Feld einzutragen)			
<b>Ergänzende Begründung zum Domizil der Kunden</b>			
<b>Geografische Präsenz des FI (inkl. von dessen Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen im Ausland)</b>	Schweiz, EU, EWR- und EFTA-Staaten, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien	Restliches Asien (≥ 8% der geografischen Präsenz)	Lateinamerika, Afrika, Osteuropa, mittlerer und naher Osten, Zentralasien (≥ 5% der geografischen Präsenz)
<b>Prozentualer Anteil beim FI</b> (absolute Prozentzahl im entsprechenden Feld einzutragen)			
<b>Ergänzende Begründung zur geografischen Präsenz des FI</b>			
<b>Produkte und Dienstleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Objekt- oder dienstleistungsgebundene Konsumgüterfinanzierung (Leasing/ Kredite)</li> <li>• Investitionsgüterfinanzierung (Leasing/Kredite)</li> <li>• Flottenleasing</li> <li>• Immobilien-leasing B2B-Bereich</li> <li>• Lager- und Vorführwagenfinanzierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Immobilienleasing mit Privaten (≥ 20% des Volumens am Gesamtportfolio)</li> <li>• Finanzierung von Objekten mit einer Finanzierungssumme von CHF 1 Mio. bis CHF 10 Mio. und Sitz bzw. Wohnsitz des Kredit- oder Leasingnehmers in einem Offshore-Zentrum (ohne AIA) gemäss Anhang.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flugzeugfinanzierung (≥ 20% des Volumens am Gesamtportfolio)</li> <li>• Finanzierung von Objekten mit einer Finanzierungssumme von ≥ als CHF 10 Mio., sofern der Kredit-, oder Leasingnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Offshore-Zentrum ohne AIA gemäss Anhang hat.</li> <li>• Nicht objekt- oder dienstleistungsgebundene Konsumkredite („Kleinkredit“) ≥ als 10% des Volumens am Gesamtportfolio</li> </ul>
<b>Prozentualer Anteil beim FI</b> (absolute Prozentzahl im entsprechenden Feld einzutragen)			

<b>Ergänzende Begründung zu den Produkten und Dienstleistungen</b>			
<b>Stabilität der Kundenbeziehungen</b> vorzeitige Vertragsauflösungen innert den ersten 12 Monaten auf Wunsch des Kunden und Auskauf des Leasingobjekts bzw. Rückzahlung des Kredits durch den Kunden. Ausgenommen sind die Finanzierung (inkl. Leasing) von Vorführ- und von Lagerwagen.	0 bis 10 Prozent	11 bis 25 Prozent	≥ 26 Prozent
<b>Prozentualer Anteil beim FI</b> (absolute Prozentzahl im entsprechenden Feld einzutragen)			
<b>Ergänzende Begründung zur Stabilität der Kundenbeziehungen</b>			
<b>Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP</b>			sobald eine Geschäftsbeziehung vorhanden ist
<b>Anzahl (absolut)</b>			
<b>Ergänzende Begründung zu den ausländischen PEP</b>			
<b>Crossborder Leasing</b> Eingehen einer Vertragsbeziehung mit VP und/oder wB im Ausland	0 bis 5 Prozent	5 bis 20 Prozent	≥ 21 Prozent
<b>Prozentualer Anteil beim FI</b> (absolute Prozentzahl im entsprechenden Feld einzutragen)			
<b>Ergänzende Begründung zu Crossborder Leasing</b>			

### 3. Kohärentes Risiko

#### 3.1. Risikokriterien A (RK A)

Die GwG-Organisation enthält in sich ein erhöhtes Risiko, weil

- GwG-Organpersonen mehrmals jährlich wechseln,
- im massgeblichen Revisionszyklus beschäftigte GwG-Organpersonen oder Leitungspersonen keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit geboten haben, oder
- die Meldungen bei Wechseln der Leitungspersonen, GwG-Organpersonen oder anderen Änderungen gemäss Rz. 5 des Reglements über den Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären, unterbleibt oder mindestens 6 Monate verspätet eingereicht wird, oder
- die FI-Prüfstelle die GwG-Organisation des FI beanstandet hat (vorbehältlich RK B und RK C). (Das Kreuz ist auch zu setzen, wenn die Beanstandung im FI-Prüfbericht des Vorjahres erfolgt ist. In diesem Fall ist eine entsprechende, präzisierende Bemerkung anzubringen).
- Der FI macht von der Möglichkeit Gebrauch, bei Nichtüberschreitung bestimmter Schwellenwerte gemäss Rz. 53 SRR auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu verzichten.
- Der FI hat Empfehlungen der Fachstelle und/oder der FI-Prüfstelle aus vorgängigen Prüfperioden nicht oder nicht vollständig umgesetzt.

Ergänzende Begründungen bzw. Ausführungen des selbstdeklarierenden FI zu den RK A:

-----

-----

-----

-----

-----

#### 3.2. Risikokriterien B (RK B)

- Änderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten gestützt auf Anordnungen der SRO/SLV werden verspätet umgesetzt.
- Der Finanzintermediär verstösst in Einzelfällen (aber nicht in systematischer Weise) gegen die GwG-Sorgfaltspflichten (Identifikation Vertragspartner, Feststellung wB bzw. Kontrollinhaber, Abklärungspflichten bzgl. Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken, etc.).
- Ein Ausbildungskonzept für die Mitarbeitenden fehlt oder die Ausbildung der Mitarbeitenden bzw. der Delegierten ist im letzten FI-Prüfbericht aufgrund von systematischen Fehlern bemängelt worden.
- Interne GwG-Richtlinien fehlen oder sind mangelhaft.
- Gegen den Finanzintermediär wurde aufgrund der Feststellungen in den letzten beiden FI-Prüfberichten eine Sanktion durch die Fachstelle der SRO/SLV ausgesprochen.

- Gegen den Finanzintermediär wurde innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre ein Sanktionsverfahren (Zuständigkeit SRO-Kommission oder SRO-Fachstelle) eröffnet.

Zu beachten ist, dass das Kriterium bezüglich der ausgefallten Sanktion durch die Fachstelle das Kriterium mitumfasst, dass gegen den FI innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre ein Sanktionsverfahren eröffnet worden ist, sofern es sich um den gleichen Sachverhalt handelt. In diesem Fall zählt nur ein Kriterium als erfüllt. Sofern das Sanktionsverfahren zwar eingeleitet worden ist, im Anschluss aber eingestellt werden konnte, ist das Kriterium der Sanktionsverfahrenseinleitung unbeachtlich.

Ergänzende Begründungen bzw. Ausführungen des selbstdeklarierenden FI zu den RK B:

-----

-----

-----

-----

-----

### 3.3. Risikokriterien C (RK C)

- Der Finanzintermediär verfügt systematisch über keine taugliche Überwachung der laufenden Kundenbeziehungen, welche Erkenntnisse über GwG-relevante Vorgänge erlaubt.
- Der Finanzintermediär nimmt systematisch ungenügende Abklärungen bei einem Verdacht auf meldepflichtige Sachverhalte vor.
- Der Finanzintermediär verfügt systematisch über kein taugliches System zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, insbesondere auch von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen.
- Gegen den Finanzintermediär wurde aufgrund der Feststellungen in den letzten beiden FI-Prüfberichten eine Sanktion durch die SRO-Kommission ausgesprochen.

Zu beachten ist, dass das Kriterium bezüglich der ausgefallten Sanktion durch die SRO-Kommission das Kriterium gemäss Risikostufe B mitumfasst, dass gegen den FI innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre ein Sanktionsverfahren eröffnet worden ist, sofern es sich um den gleichen Sachverhalt handelt. In diesem Fall zählt nur das Kriterium der Risikostufe C als erfüllt. Ebenfalls werden Kriterien zur materiellen Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten nicht zusätzlich berücksichtigt, wenn deren Vorhandensein zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens oder zum Aussprechen einer Sanktion geführt hat (so wird z.B. das Kriterium der systematischen Verletzung der Abklärungspflicht im Zusammenhang mit möglichen meldepflichtigen Sachverhalten nicht zusätzlich berücksichtigt, wenn dieser Sachverhalt zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens bzw. zum Aussprechen einer Sanktion durch die SRO-Kommission geführt hat).

Ergänzende Begründungen bzw. Ausführungen des selbstdeklarierenden FI zu den RK C:

-----

-----

#### 4. Bonuspunkte

Risikomindernde Massnahmen des selbstdeklarierenden FI werden mit Bonuspunkten belohnt. Deren Vergabe ist nur möglich, wenn bestimmte korrelierende inhärente Risiken (z.B. geographische Präsenz des FI, Vorhandensein von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP) oder kohärente Risiken aus RK A, B oder C effektiv vorhanden sind.

Anmerkung: Bei blosser Teilerfüllung dürfen Bonuspunkte nicht anteilmässig vergeben werden.

Voraussetzung	Bonuspunkte	Bereich
<input type="checkbox"/> Das GwG-Dispositiv des selbstdeklarierenden FI enthält taugliche Massnahmen zur Eindämmung von festgestellten Risiken aus dessen geographischer Präsenz.	2 bzw. 4 (Je nach Anzahl Strafpunkte werden 2 oder 4 Bonuspunkte vergeben)	Inhärentes Risiko
<input type="checkbox"/> Das GwG-Dispositiv des selbstdeklarierenden FI enthält taugliche Massnahmen zur Eindämmung von festgestellten Risiken aus dessen bewirtschafteten Geschäftsfeldern oder der Art der Geschäftstätigkeit.	1	Kohärentes Risiko
<input type="checkbox"/> Der FI unterhält bei Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Rz. 53 SRR ein ausreichendes System zur Überwachung der Schwellenwerte, umfassend Massnahmen zur Verhinderung von Smurfing.	1	Kohärentes Risiko
<input type="checkbox"/> Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen werden <ul style="list-style-type: none"> <li>– anhand von qualifizierten Listen vor Eingehen der Geschäftsbeziehung abgefragt,</li> <li>– vor Aufnahme und Änderung durch das oberste Geschäftsführungsorgan genehmigt</li> <li>– mit den nötigen Massnahmen und insbesondere betreffend den wirtschaftlichen Hintergrund der Vermögenswerte abgeklärt, gekennzeichnet und laufend überwacht.</li> </ul>	4	Inhärentes Risiko
<input type="checkbox"/> Nicht objekt- oder dienstleistungsgebundene Konsumkredite werden vom selbstdeklarierenden FI wie folgt behandelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Identifizierung von Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung;</li> <li>– Auszahlung des Kreditbetrages auf ein Konto in der Schweiz lautend auf den Vertragspartner (Ausnahmen werden plausibilisiert und im Vertragsdossier begründet)</li> <li>– Rückzahlungen, welche nicht vom Vertragspartner stammen oder Geldflüsse aus dem Ausland, werden vertieft</li> </ul>	4	Inhärentes Risiko

abgeklärt und plausibilisiert – die mit nicht objektgebundenen Konsumkrediten zusammenhängenden Risiken werden vom FI angemessen erfasst.		
--	--	--

Der selbstdeklarierende FI, der von Bonuspunkten Gebrauch machen will, hat ergänzende Ausführungen anzubringen, aus welchen die Erfüllung der Kriterien zum Erhalt von Bonuspunkten nachvollzogen werden kann. Soweit möglich, sind ergänzend Dokumente und Belege zum Nachweis einzureichen.

### 5. Fakultative Schlussbemerkung des selbstdeklarierenden FI zum Risiko infolge der inhärenten und kohärenten Risiken sowie sonstigen Feststellungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort: .....

Datum: .....

Für den FI (rechtsgültige Unterschrift/en):

.....

.....